

Helsana
Engagiert für das Leben.



Sie benötigen Pflege
oder unterstützen pflege-
bedürftige Angehörige

Sie oder Ihre Angehörigen benötigen Pflege in einem Pflegeheim, von einer Spitex-Organisation oder von einer freiberuflichen Pflegefachperson. Diese neue Situation wirft sicherlich einige Fragen auf. Neben den Fragen, die Ihnen Ihre Pflegefachperson beantworten kann, informieren wir Sie mit dieser Broschüre über unsere Leistungen, Prüfungen, Kosten und weitere Themen, die mit Ihrem Bezug von Pflegeleistungen zu tun haben.

Erklärungen und Angebote

Krankenpflege

Ob körperliche oder geistige Beeinträchtigung – pflegerische Betreuung (Krankenpflege) wird dann notwendig, wenn die Selbstversorgung im täglichen Leben nicht mehr gewährleistet ist. Ziel der Pflege ist es immer, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen so lange wie möglich zu erhalten, ohne dabei mehr Hilfe zu leisten als nötig.

Ärztlicher Auftrag

Die Pflege, die Sie beziehen, muss von einem Arzt (Hausarzt oder Spitalarzt) angeordnet werden. Die Pflegefachperson, die für Sie zuständig ist, klärt den Bedarf Ihrer persönlichen Pflege ab.

Pflegebedarf (Spitex/Pflegeheim)

Bei der Pflege zu Hause (Spitex) legt die Pflegefachperson Ihren voraussichtlichen Pflegebedarf mit dem direkten Zeitaufwand fest. Sie füllt dazu eine Bedarfsabklärung aus. Im Pflegeheim entspricht der Pflegeaufwand einer bestimmten Einstufung. Dazu benötigt es einen ärztlichen Auftrag. Für Spitex mit Angaben des Zeitaufwandes, im Pflegeheim mit der Festlegung der Pflegestufe.

Akut- und Übergangspflege

Ist eine maximal 2-wöchige, vom Spitalarzt, verordnete Pflege direkt nach einem Spitalaufenthalt. Ziel dieser Pflege ist die Erhöhung der Selbstkompetenz, so dass der Versicherte die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten in seiner gewohnten Umgebung wieder nutzen und eine Rehospitalisation vermieden werden kann. Sie kann in einer stationären Einrichtung oder zu Hause durch die Spitex erfolgen.

Palliative Care

Palliative Care ist der Überbegriff für alle Bereiche der Versorgung unheilbar Schwerkranker und Sterbender, die das Leiden lindern und so eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Ende verschaffen. Palliative Care unterstützt Schwerkranke und Sterbende sowie deren Angehörige bei der Verarbeitung der Krankheit und Trauer. Palliative Care ist eine interdisziplinäre, multiprofessionelle Teamarbeit, um den Bedürfnissen von Patienten und Angehörigen möglichst gut gerecht zu werden.

Für pflegebedürftige Angehörige engagiert.

Sie übernehmen Hilfeleistungen für pflegebedürftige Angehörige? Sie tun dies neben Ihrer beruflichen Tätigkeit und/oder Ihren Aufgaben innerhalb der eigenen Familie?

Wenn ein Familienmitglied erkrankt oder aufgrund des Alters auf Pflege angewiesen ist, sind es vermehrt Angehörige, welche Hilfe leisten. Oft gilt Hilfs- und Pflegebedürftigkeit als Privatsache, über welche nicht gesprochen wird. Wir wollen Sie dazu motivieren, zu überdenken, welche Hilfeleistungen Sie mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen erbringen können.

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen.

Mit dieser Broschüre wenden wir uns auch an Angehörige von Pflegebedürftigen, denn sie leisten einen hohen Einsatz. Je nach Gesundheitszustand ihrer pflegebedürftigen Angehörigen und Verlauf deren Krankheit erhöht sich der Grad der Abhängigkeit. Die administrativen Belange rund um eine hilfsbedürftige Person werfen Fragen auf.

Beruf und Angehörigenpflege vereinbaren

Einfluss auf Ihre Erwerbstätigkeit

Sehr oft schweigen Arbeitnehmende gegenüber ihrem Arbeitgeber über ihr Engagement für ihre Angehörigen. Wir empfehlen, abzuwägen, ob es Sinn macht, am Arbeitsort jemanden zu informieren. Gerade wenn das Arbeitsverhältnis regelmässig tangiert wird, könnte dies früher oder später auffallen.

Beratung

Wenn Arbeitnehmende sich grundlegend bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Pflegearbeit beraten lassen wollen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Manche Arbeitgebende bieten eine betriebliche Sozialberatung an.

Betreuungsgutschriften (Finanzen)

Personen, die pflegebedürftige Verwandte (Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder) betreuen, haben Anspruch auf Betreuungsgutschrift. Diese soll ermöglichen, später eine höhere Rente der AHV oder IV zu erreichen. Anspruch besteht, wenn Verwandte unterstützt werden, die sich während 180 Tagen im Jahr in derselben Wohnsituation befinden und maximal 30 km von Ihnen entfernt wohnen. Ihre Verwandten müssen zudem eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung beziehen. Die Gutschrift muss jedes Jahr bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton geltend gemacht werden.



Mehr Informationen finden Sie unter workandcare.ch und-online.ch

Ein umfassendes Merkblatt zu «Berufstätig sein und Angehörige pflegen» finden Sie unter alz.ch/index.php/infoblaetter

Weitere Informationen zu den Betreuungsgutschriften, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung finden Sie unter ausgleichskasse.ch

Kosten

Pflichtleistungen

Die Pflegeleistungen, welche der Krankenversicherer aus der Grundversicherung übernimmt, sind gesetzlich im Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt.

Nichtpflichtleistungen

Kosten für die Betreuung, Begleitung oder Haushaltshilfen werden durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übernommen. Alle Leistungen, die nicht in der KLV aufgeführt sind, sind Nichtpflichtleistungen wie zum Beispiel Haushaltshilfe, Betreuungskosten, Hotellerie etc.

Leistungen aus den Krankenpflege-Zusatzversicherungen

Falls Sie eine Krankenpflege-Zusatzversicherung für Pflegeleistungen abgeschlossen haben, beteiligen wir uns unter gewissen Bedingungen an solchen Kosten. Denken Sie daran, Ihren Anspruch anzumelden.

Prüfung der Leistungspflicht, Pflegecontrolling

Das Gesetz sieht vor, dass Ihre Krankenversicherung die in Rechnung gestellten Leistungen prüft. Dazu ist die Einsicht in Ihre Pflegedokumentation notwendig. Diese Prüfung wird von Mitarbeitenden der Helsana durchgeführt. Diese Mitarbeiter sind ausgebildete Pflegefachpersonen mit jahrelanger Berufserfahrung in der Krankenpflege. Über diese Form der Prüfung informieren wir Sie und die Leistungserbringer vorgängig schriftlich. Die Resultate teilen wir Ihnen und dem Leistungserbringer ebenfalls schriftlich mit.

Tarifschutz

Im Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind die Pflegemassnahmen, welche durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden, abschliessend aufgeführt.

Zusatzleistungen wie zum Beispiel Wegzeiten, Administrativzuschläge, sind gesetzlich geregelte Leistungen und im Pflgetarif enthalten.



Bitte prüfen Sie Ihre Rechnungen immer genau und wenden Sie sich bei Unklarheiten an die pflegeverantwortliche Person.

Finanzierung

Finanzierung der Pflegekosten

Die Finanzierung der Pflegekosten, wenn die Pflegeleistungen durch diplomiertes Personal (z. B. durch Spitex oder im Heim) durchgeführt wird, erfolgt durch einen Krankenversicherer der Helsana-Gruppe, den Kanton und durch Sie als Pflegebezüger.

Die Krankenversicherer vergüten in der ganzen Schweiz Beiträge, die im Gesetz festgelegt sind. Die Höhe Ihres Anteils sowie der des Kantons hängen von den regionalen Bedingungen und den kantonalen Erlassen ab.

Was heisst das konkret für Sie?

Sie als pflegebedürftige Person bezahlen (zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt) eine Patientenbeteiligung von max. 20 % des höchsten Pflichtbeitrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Beachten Sie, dieser Beitrag pro Tag ist unabhängig von der Höhe Ihres Pflegebedarfs. Pro Tag darf er nur einmalig verrechnet werden. Bei der Akut- und Übergangspflege und bei Unfall entfällt die Patientenbeteiligung. Das Gesetz regelt die maximale Beteiligung durch den Patienten. Ihr Wohnkanton entscheidet, wie hoch Ihr effektiver Anteil ist. Bei Fragen zu Ihrem Beitrag wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde.



Die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen kann sowohl für die Familie als auch für die Partnerschaft hohe Kosten bedeuten.

Finanzielle Unterstützung durch Dritte

Falls Sie für weitere Kosten, wie Hauswirtschaftliche Leistungen oder Unterkunft über nicht genügend finanzielle Mittel verfügen, haben Sie möglicherweise Anspruch auf Hilflosenentschädigung und/oder Ergänzungsleistungen.

Hilflosenentschädigung (HE)

Eine Hilflosenentschädigung wird Personen ausbezahlt, welche bei alltäglichen Aktivitäten wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Menschen benötigen. Voraussetzung ist, dass die hilflose Person eine Rente der AHV oder IV erhält oder Ergänzungsleistungen bezieht und die Anspruchsvoraussetzungen (unter anderem; nach 1 Jahr ausgewiesener Pflegebedürftigkeit) erfüllt sind. Um den Anspruch auf Hilflosenentschädigung anzumelden, muss die Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung vollständig ausgefüllt an die IV-Stelle im Wohnsitzkanton gesandt werden.

Ergänzungsleistungen (EL)

Wer eine Rente der AHV oder IV bezieht, kann Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen. Personen, welche in der Schweiz wohnen und deren Rentenleistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Mit den Ergänzungsleistungen kann auch die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden. Dies können beispielsweise ungedeckte Pflegekosten oder Lohnausfälle von Angehörigen sein.



Anspruch auf diese Unterstützung melden Sie bitte bei Ihrer zuständigen AHV/IV Stelle in Ihrer Wohn-gemeinde an.



Mehr Informationen finden Sie unter ausgleichskasse.ch

Einen Online-Rechner zur provisorischen Berechnung eines allfälligen Anspruchs finden Sie unter pro-senectute.ch/ergaenzungsleistungsberechnung

Nützliche Kontaktadressen

Beratungsangebote

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60
Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 89 89
info@pro-senectute.ch
www.pro-senectute.ch

Schw. Rotes Kreuz (SRK)

Rainmattstrasse 10
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 387 71 11
info@redcross.ch
www.redcross.ch

Pro Infirmis

Feldeggstrasse 71
Postfach 1332, 8032 Zürich
Telefon 058 775 20 00
contact@proinfirmis.ch
www.proinfirmis.ch

zia-info

Telefon 041 666 73 73
www.zia-info.ch

Pflege zu Hause/ Hilfsmittel

Spitex Verband Schweiz

Sulgenauweg 38
Postfach 1074, 3000 Bern
Telefon 031 381 22 81
admin@spitex.ch
www.spitex.ch

Spitex privée Suisse

Uferweg 15, 3000 Bern 13
Telefon 031 370 76 73
info@spitexpriveesuisse.ch
www.spitexpriveesuisse.ch

SAHB Hilfsmittelberatung für Behinderte

Dünnernstrasse 32
4702 Oensingen
Telefon 062 388 20 20
geschaeftsstelle@sahb.ch
www.sahb.ch

Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege

Fachstelle UND

Postfach 3417, 8021 Zürich

Basel und Nordwest-
schweiz
Telefon 061 283 09 83

Bern und Westschweiz
Telefon 031 839 23 35

Luzern und Zentralschweiz
Telefon 041 497 00 83

Zürich und Ostschweiz
Telefon 044 462 71 23

info@und-online.ch
www.und-online.ch

Careum F+E Work & Care

Pestalozzistrasse 3
8032 Zürich
Telefon 043 222 50 50
f-und-e@careum.ch
www.workandcare.ch

Schweizerische Gesundheitsligen

Krebsliga Schweiz

Effingerstrasse 40
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 389 91 00
info@krebsliga.ch
www.krebsliga.ch

Lungenliga Schweiz

Chutzenstrasse 10
3007 Bern
Telefon 031 378 20 50
info@lung.ch
www.lungenliga.ch

Schweizerische Alzheimervereinigung

Rue des Pêcheurs 8e
1400 Yverdon-les-Bains
Telefon 024 426 20 00
info@alz.ch
www.alz.ch

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129
Postfach, 8005 Zürich
Telefon 043 444 43 43
info@multiplesklerose.ch
www.multiplesklerose.ch

Parkinson Schweiz

Gewerbstrasse 12a
Postfach 123, 8132 Egg ZH
Telefon 043 277 20 77
www.parkinson.ch

Equilibrium

Postfach 405, 6301 Zug
Telefon 0848 143 144
www.depressionen.ch

Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana

Hardturmstrasse 261
Postfach, 8031 Zürich
Telefon 0848 800 858
www.promentesana.ch



Weitere Kontaktadressen
zu anderen Gesundheits-
anliegen finden Sie bei der
GELIKO unter
www.geliko.ch

Helsana-Gruppe

Fachführung Spital/Pflege
Postfach, 8081 Zürich
www.helsana.ch

Wir sind gerne für Sie da.

Zur Helsana-Gruppe gehören Helsana Versicherungen,
Helsana Zusatzversicherungen, Helsana Unfall und Progrès.